

Nr. 06/2018



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe: Betroffenenrechte**

Betroffenenrecht: Worum geht es? .....	2
Transparenzvorgaben nach Art. 12 DSGVO .....	2
Informationspflicht bei Datenerhebung beim Betroffenen, Art. 13 DSGVO .....	3
Informationspflicht, wenn die Datenerhebung nicht beim Betroffenen erfolgt, Art. 14 DSGVO.....	4
Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO.....	4
Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO .....	5
Recht auf Löschung, Recht auf Vergessenwerden nach Art. 17 DS-GVO .....	5
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.....	5
Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO .....	6
Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO .....	6
VERANSTALTUNGEN .....	7
„Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“.....	7
„Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“ .....	7

## **Betroffenenrecht: Worum geht es?**

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stärkt spürbar die Rechte der betroffenen Personen, also derjenigen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Neben den umfangreichen Informationspflichten bei der Datenerhebung hat der Betroffene verschiedene Rechte gegen das Unternehmen, das seine Daten erhebt und verarbeitet: Das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht sowie das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein. Jeder soll und darf wissen, welches Unternehmen persönliche Daten über ihn gesammelt hat. Unternehmen müssen im Umkehrschluss transparent darlegen, wann, welche und zu welchem Zweck persönliche Kundendaten gespeichert werden. Anträge des Betroffenen auf Schaffung von Transparenz müssen **innerhalb eines Monats** beantwortet werden. Eine Fristverlängerung ist zwar möglich, allerdings müssen die Gründe dafür ebenfalls in der Monatsfrist mitgeteilt werden. Das Unternehmen muss in jedem Fall schnell reagieren. Kommt es einem Antrag der betroffenen Person nicht nach, hat der Betroffene die Möglichkeit, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. In diesem Fall droht ein Bußgeld. Der Verantwortliche im Unternehmen sollte deshalb Prozesse implementieren, die eine fristgerechte und korrekte Bearbeitung der Anträge der betroffenen Personen gewährleisten. Notwendig ist dazu, dass die Mitarbeiter entsprechend sensibilisiert werden und eine Bearbeitung der Anfragen gewährleistet wird. Wer im Rahmen der Datenschutzerklärung als Ansprechpartner für die Behandlung der Betroffenenrechte aufgeführt ist, sollte sich umgehend um die Anfragen kümmern.

## **Transparenzvorgaben nach Art. 12 DSGVO**

Bereits zu Beginn der Verarbeitung greift der Grundsatz der Transparenz. Jeder Unternehmer hat eine Pflicht zur umfassenden Information gegenüber der betroffenen Person. Nach Art. 12 DSGVO hat er geeignete Maßnahmen zu treffen, um der betroffenen Person alle die Datenverarbeitung betreffenden Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO **in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache** zu übermitteln. Dies geschieht über die Datenschutzerklärung. Die Informationen werden schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, übermittelt; ausnahmsweise auch mündlich, sofern die betroffene Person dies verlangt und die Identität der betroffenen Person nachgewiesen wurde.

→ **D05** „Informationspflichten nach der DSGVO“ unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) unter der **Kennzahl 2158**

Geht ein Antrag, beispielsweise auf Auskunft, beim Unternehmen ein, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Das Unternehmen wird tätig werden und ergreift Maßnahmen, indem es z. B. eine Auskunft erteilt oder davon absieht, Art. 12 Abs. 3 DSGVO.
- Das Unternehmen wird nicht tätig. Dann hat es neben den Gründen hierfür die betroffene Person auch über die Möglichkeit zu unterrichten, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde oder bei Gericht einen entsprechenden Rechtsbehelf einzulegen.

Wird der Verantwortliche tätig, muss er auf den Antrag der betroffenen Person grundsätzlich unverzüglich reagieren, in jedem Fall aber **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Allerdings muss dann die betroffene Person innerhalb eines Monats über die Fristverlängerung unter Nennung der Gründe für die Verzögerung unterrichtet werden.

Die Auskunftserteilung erfolgt **unentgeltlich**. Bei offenkundig unbegründeten oder - insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung - exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden oder eine Weigerung erfolgen, aufgrund des Antrags tätig zu werden; der Verantwortliche hat hierfür aber die Nachweispflicht.

### **Informationspflicht bei Datenerhebung beim Betroffenen, Art. 13 DSGVO**

Grundsätzlich können personenbezogene Daten entweder direkt bei der betroffenen Person oder bei einem Dritten erhoben werden. Werden die Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben, so muss der Verantwortliche zum **Zeitpunkt der Datenerhebung** die betroffene Person umfassend über die Verarbeitung informieren und Folgendes mitzuteilen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters,
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- Zwecke der Verarbeitung und der Rechtsgrundlage, etwa Vertrag oder Einwilligung
- wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen muss angegeben werden,
- ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern,
- Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission,
- Dauer der Datenspeicherung, etwa im Rahmen der Vertragsdurchführung bzw. der steuerrechtlichen Aspekte,
- Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit,
- Recht auf Widerruf einer Einwilligung
- Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber einer Aufsichtsbehörde,
- Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte,
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling.

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiter zu verarbeiten, als zu dem für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so erfordert dies vorab eine erneute Information des Betroffenen.

**Ausnahmen:** Nach Art. 13 Abs. 4 entfällt die Information bei Direkterhebung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Information verfügt. Es muss also nicht jedes Mal die Datenschutzerklärung beigelegt werden.

## **Informationspflicht, wenn die Datenerhebung nicht beim Betroffenen erfolgt, Art. 14 DSGVO**

Erfolgt die Datenerhebung nicht beim Betroffenen, sind die Informationspflichten weitgehend parallel zu Art. 13 geregelt. Abweichungen sind folgende:

- Es müssen die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, genannt werden, zum Beispiel Kundendaten, Mitarbeiterdaten.
- Es muss genannt werden, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ggf. ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen, z.B. Bezug der Adressdaten von der IHK Saarland.
- Außerdem muss **nicht** über die Pflicht zur Bereitstellung der Daten informiert werden, also ob es sich um eine freiwillige Angabe handelt oder nicht.

Des Weiteren gibt es im Unterschied zu Art. 13 detailliertere Regelungen zum Zeitpunkt der Informationserteilung (Art. 14 Abs. 3) und zu den Ausschlussstatbeständen nach Art. 14 Abs. 5, wenn die Informationspflicht entfällt.

Weitere Ausnahmen finden sich in den §§ 29, 33 des BDSG-neu.

## **Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO**

Das Auskunftsrecht ist das zentrale Recht, um bei Bedarf gezielt die weiteren Rechte, z. B. Recht auf Berichtigung, Löschung etc. geltend zu machen. Der Auskunftsanspruch umfasst Angaben über:

- die Verarbeitungszwecke,
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- die Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden,
- die Dauer der Speicherung,
- die Informationen über die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht,
- das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde,
- die Herkunft der Daten, soweit diese nicht von der betroffenen Person selbst erhoben wurden,
- soweit zutreffend über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling,
- wenn Übermittlung an Drittländer/internationale Organisation, dann Unterrichtung über die geeigneten Garantien gemäß Art. 46

Diese Angaben müssen konkret gemacht werden. Es genügt nicht die abstrakte Aufzählung der Speicherkriterien.

Die Auskunftserteilung kann je nach Sachverhalt **schriftlich, elektronisch oder mündlich**, möglichst in Form einer Kopie der personenbezogenen Daten erteilt werden. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Auskunft nur der betroffenen Person oder einer von ihr bevollmächtigten Person erteilt wird. Als datenschutzfreundlichste Variante wird in Erwägungsgrund Nr. 63 Satz 4 ein Fernzugriff der betroffenen Person auf ihre eigenen Daten über ein sicheres System bezeichnet. Das dürfte in der Praxis wohl eher der Ausnahmefall sein.

## **Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**

Ergibt der Auskunftsanspruch, dass die Daten nicht korrekt sind, hat der Betroffene einen Berichtigungsanspruch. Er kann die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – verlangen.

## **Recht auf Löschung, Recht auf Vergessenwerden nach Art. 17 DS-GVO**

Ein Löschrecht besteht in folgenden Fällen:

- Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung und es existiert keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wie beispielsweise ein Vertrag.
- Die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen, berechtigten Gründe für die weitere Verarbeitung vor.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der personenbezogenen Daten ist aufgrund eines spezielleren Gesetzes erforderlich, d. h. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.
- Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf direkt gegenüber einem Kind angebotene Dienste der Informationsgesellschaft erhoben.

Hier geht es um die Idee des „**digitalen Radiergummis**“. Dieser greift auch dann, wenn die Daten veröffentlicht wurden, etwa im Internet. Ein Verantwortlicher muss also andere Verantwortliche darüber informieren, dass der Betroffenen die Löschung etwa aller Links oder Kopien verlangt.

Keine Pflicht zur Löschung besteht für den Unternehmer, wenn die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten aus einem der folgenden Gründe erforderlich ist:

- Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten),
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

## **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**

Ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht, wenn:

- Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der Daten ab.
- Der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung, die betroffene Person benötigt diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Die betroffene Person hat Widerspruch gegen eine auf berechnete Interessen des Verantwortlichen gestützte Verarbeitung eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Wurde die Verarbeitung auf Antrag des Betroffenen eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten - mit Ausnahme ihrer Speicherung - nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder etwa zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benutzt werden. Außerdem muss der Verantwortliche die betroffene Person vor Aufhebung der Einschränkung unterrichten.

### **Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO**

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, alle gespeicherten Kundendaten seinem Kunden zur Verfügung zu stellen, wenn der dies verlangt. Dadurch soll ein Vertragswechsel erleichtert werden. Die Daten sollen in einem standardisierten Formular zur Verfügung gestellt werden.

Der Betroffene kann also erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Ausnahmen gelten, wenn die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgt, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Ferner dürfen die Rechte und Freiheiten anderer Personen durch die Ausübung nicht beeinträchtigt werden.

### **Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO**

Jeder Kunde kann einer Verarbeitung seiner Daten durch den Unternehmer jederzeit widersprechen, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher oder zur **Wahrung berechtigter Interessen** des Verantwortlichen erfolgt ist. Dies gilt auch für ein darauf gestütztes Profiling. Eine fortdauernde Verarbeitung durch den Verantwortlichen ist dann nur zulässig, wenn er

- zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder
- die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Im Fall der **Direktwerbung** führt der Widerspruch zu einem **sofortigen Verarbeitungsstopp**.

Auf sein Widerspruchsrecht muss der Betroffene spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation **ausdrücklich** sowie in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennter Form **hingewiesen werden**.

## VERANSTALTUNGEN

### „Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“

**Dienstag, 21. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr**, IHK Saarland, Saalgebäude, Raum 1, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

„... die Haftung für ... ist ausgeschlossen“ oder „... begrenzt ...“. Solche und ähnliche Klauseln lesen Sie oft in Verträgen. Hintergrund ist der Versuch, sich als Unternehmer vor der Inanspruchnahme für mittelbare, unmittelbare, direkte oder auch indirekte Schäden zu schützen. Aber: Sind solche Klauseln auch wirksam und wenn nicht, kann der Unternehmer sich durch den Abschluss von Versicherungen vor Haftung schützen?

Fragen, die Ihnen Herr Rechtsanwalt **Matthias Brombach**, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte Saarbrücken, gerne beantwortet. Abgerundet wird sein Vortrag durch Herrn **Joachim Lenoir**, Mitglied der Geschäftsleitung / Leiter Haftpflicht, BüchnerBarella Assekuranzmakler GmbH & Co. KG, Saarbrücken.

Anmeldungen bis **20. August 2018** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### „Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“

**Donnerstag, 23. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die Digitalisierung hält Einzug in der Arbeitswelt. Die moderne Technik mit Tablets, Laptops und Smartphones ermöglicht mobile und variable Arbeitsorte. Auch das Home-Office ergänzt bzw. ersetzt den Büroarbeitsplatz immer mehr.

Herr Rechtsanwalt **Frank Gust**, Training und Beratung im Arbeitsrecht, Saarbrücken, wird aufzeigen, welche Regelungen getroffen werden müssen, damit ortsunabhängiges Arbeiten für beide Seiten funktioniert - sowohl für den Arbeitgeber wie auch für seinen Arbeitnehmer. Von der auszugestaltenden Technik, dem Arbeitsschutz, der Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, dem Datenschutz bis hin zur Regelung der eventuell eintretenden Haftungsfragen für Schäden - alles bedarf einer klaren Regelung im Vorfeld.

Anmeldungen bis **22. August 2018** unter E-Mail:

[rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

*Die in dem Newsletter Datenschutz enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden*

*Wir danken der AG Datenschutz, DIHK, für die Zurverfügungstellung des Newsletters.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020